

Rechtssache C-200/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

28. März 2023

Vorlegendes Gericht:

Varhoven administrativen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. März 2023

Kassationsbeschwerdeführerin:

Agentsia po vpisvaniyata

Kassationsbeschwerdegegnerin:

OL

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren wurde auf die Kassationsbeschwerde der Agentsia po vpisvaniyata (Agentur für Eintragungen, im Folgenden: AV) gegen das Urteil des Administrativen sad Dobrich (Verwaltungsgericht Dobrich) eingeleitet, mit dem ein Schreiben des Izpalnitelen direktor (geschäftsführender Direktor) der AV für nichtig erklärt wurde und die AV zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 500 Leva (BGN) an OL für den von ihr erlittenen immateriellen Schaden in Form negativer Emotionen und Erlebnisse infolge dieses Schreibens, mit dem ihr Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 verletzt worden sei, verurteilt wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Kann Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/101/EG dahin ausgelegt werden, dass er eine Verpflichtung des Mitgliedstaats aufstellt, die Offenlegung eines Gesellschaftsvertrags, der gemäß Art. 119 des Targovski zakon (Handelsgesetz) der Eintragung unterliegt, zuzulassen, wenn dieser neben den Namen der Gesellschafter, die gemäß Art. 2 Abs. 2 des Zakon za targovskia registar i registara na juridicheskite litsa s nestopanska tsel (Gesetz über das Handelsregister und das Register der juristischen Personen ohne Erwerbszweck) der obligatorischen Bekanntmachung unterliegen, auch weitere personenbezogene Daten enthält? Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, dass die Agentur für Eintragungen eine Einrichtung des öffentlichen Sektors ist, der gegenüber nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs die Vorschriften der Richtlinie, die unmittelbare Wirkung entfalten, geltend gemacht werden können (Urteil vom 7. September 2006, Vassallo, C-180/04, ECLI:EU:C:2006:518, Rn. 26 und die dort angeführte Rechtsprechung).
2. Kann – falls die erste Frage bejaht wird – angenommen werden, dass unter den Umständen, die den Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens ausgelöst haben, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur für Eintragungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung 2016/679 für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde?
3. Kann – falls die ersten beiden Fragen bejaht werden – eine nationalen Regelung wie der in Art. 13 Abs. 9 des Zakon za targovskia registar i registara na juridicheskite litsa s nestopanska tsel (Gesetz über das Handelsregister und das Register der juristischen Personen ohne Erwerbszweck), nach der für den Fall, dass in einem Antrag oder in den Unterlagen zu diesem Antrag personenbezogene, nicht gesetzlich geforderte Daten angegeben sind, davon auszugehen ist, dass die Personen, die sie zur Verfügung gestellt haben, in die Verarbeitung dieser Daten durch die Agentur und in die Bereitstellung eines öffentlichen Zugangs zu ihnen eingewilligt haben, ungeachtet der Erwägungsgründe 32, 40, 42, 43 und 50 der Verordnung 2016/679 als Klarstellung in Bezug auf die Möglichkeit einer im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/101/EG „freiwilligen Offenlegung“ auch personenbezogener Daten als zulässig angesehen werden?
4. Sind zur Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2009/101/EG, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um zu verhindern, dass der Inhalt der nach Abs. 5 offen gelegten Informationen und der Inhalt des Registers oder der Akte voneinander abweichen und um die Interessen Dritter zu berücksichtigen, sich über die wesentlichen Urkunden der Gesellschaft sowie einige sie

betreffende Angaben, die im dritten Erwägungsgrund dieser Richtlinie genannt werden, zu unterrichten, nationale Rechtsvorschriften zulässig, die eine Verfahrensregelung (Antragsformblätter, Einreichung von Kopien von Unterlagen, in denen personenbezogene Daten unkenntlich gemacht wurden) für die Ausübung des Rechts der natürlichen Person gemäß Art. 17 der Verordnung 2016/679, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, vorsehen, wenn die personenbezogenen Daten, deren Löschung verlangt wird, Teil von öffentlich offen gelegten (bekannt gemachten) Unterlagen sind, die dem Verantwortlichen nach einer ähnlichen Verfahrensregelung von einer anderen Person zur Verfügung gestellt wurden, die mit dieser Handlung auch den Zweck der von ihr veranlassten Verarbeitung bestimmt hat?

5. Handelt die Agentur für Eintragungen in der dem Ausgangsrechtsstreit zugrunde liegenden Situation nur als Verantwortlicher in Bezug auf die personenbezogenen Daten oder ist sie auch deren Empfänger, wenn die Zwecke ihrer Verarbeitung als Teil der Unterlagen, die zur Bekanntmachung vorgelegt wurden, von einem anderen Verantwortlichen bestimmt wurden?
6. Stellt die eigenhändige Unterschrift einer natürlichen Person eine Information dar, die sich auf eine identifizierte natürliche Person bezieht, bzw. wird sie vom Begriff „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Verordnung 2016/679 erfasst?
7. Ist der Begriff „immaterieller Schaden“ in Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 dahin auszulegen, dass die Annahme eines immateriellen Schadens einen spürbaren Nachteil und eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung persönlicher Belange erfordert oder genügt hierfür der bloße kurzfristige Verlust des Betroffenen über die Hoheit seiner Daten wegen der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Handelsregister, der ohne jedwede spürbare bzw. nachteilige Konsequenzen für den Betroffenen blieb?
8. Kann die gemäß Art. 58 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung 2016/679 erlassene Stellungnahme der nationalen Aufsichtsbehörde, der Komisija za zashtita na lichnitate dannii (Kommission für den Schutz personenbezogener Daten), Nr. 01-116(20)/01.02.2021, wonach die Agentur für Eintragungen keine rechtliche Möglichkeit oder Befugnis hat, von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Person, die Verarbeitung von bereits offen gelegten Daten einzuschränken, zulässigerweise als Nachweis im Sinne von Art. 82 Abs. 3 der Verordnung 2016/679 dafür gelten, dass die Agentur für Eintragungen in keinerlei Hinsicht für den Umstand verantwortlich ist, durch den der Schaden bei der natürlichen Person eingetreten ist?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO): Erwägungsgründe 4, 32, 40, 42, 43, 50 und 65 sowie Art. 2, 4, 6, 17, 58 und 82

Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten: Erwägungsgründe 3 und 4, Art. 2 Buchst. a, Art. 3 und Art. 4 Abs. 2

Angeführte nationale Vorschriften

Targovski zakon (Handelsgesetz, im Folgenden: TZ): Art. 115 Nr. 3 und Art. 119

Zakon za targovskia register i registara na juridicheskite litsa s nestopanska tsel (Gesetz über das Handelsregister und das Register der juristischen Personen ohne Erwerbszweck, im Folgenden „ZTRRYULNTS“): Art. 2, 3, 6 und 11

Naredba № 1 ot 14 fevruari 2007 г. za vodene, sahranyavane i dostap do targovskia register i do registara na juridicheskite litsa s nestopanska tsel (Verordnung Nr. 1 vom 14. Februar 2007 über die Führung, Aufbewahrung und Zugang zum Handelsregister und zum Register der juristischen Personen ohne Erwerbszweck): Art. 6

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 OL ist Gesellschafterin der „Praven Shtit Konsulting“ OOD, die am 14. Januar 2021 in das von der AV geführte Handelsregister eingetragen wurde. Mit dem Antrag auf Eintragung wurde ein von den Gesellschaftern unterschriebener Gesellschaftsvertrag vom 30. Dezember 2020 eingereicht, der die drei Namen von OL, ihre Identifikationsnummer, die Nummer ihres Personalausweises sowie dessen Ausstellungsdatum und -ort und ihre Anschrift enthielt. Der Vertrag wurde in der Form eingetragen und bekannt gemacht, in der er eingereicht wurde.
- 2 Am 8. Juli 2021 beantragte OL bei der AV die Löschung ihrer personenbezogenen Daten im Gesellschaftsvertrag und erklärte, dass sie, soweit die Verarbeitung auf ihrer Einwilligung beruhe, diese widerrufe.
- 3 Die Untätigkeit der AV auf diesen Antrag hin wurde angefochten, woraufhin der Administrativen sad Dobrich mit rechtskräftigem Urteil die stillschweigende

Ablehnung der AV, die personenbezogenen Daten von OL zu löschen, aufhob und die Sache zur erneuten Entscheidung an die AV zurückverwies.

- 4 In Durchführung dieses Urteils (und eines weiteren Urteils des Administrativen sad Haskovo mit ähnlichem Inhalt, aber in Bezug auf den anderen Gesellschafter, RS) wurde ein Schreiben Nr. 66-00-758/26.01.2022 verfasst, in dem es heißt, dass damit dem Antrag auf Löschung der personenbezogenen Daten entsprochen werden könne, eine beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrag der „Praven Shtit Konsulting“ OOD eingereicht werden müsse, in der die personenbezogenen Daten der Gesellschafter, mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen, unkenntlich gemacht worden seien.
- 5 Am 31. Januar 2022 wandte sich OL direkt an den Administrativen sad Dobrich mit einer Klage gegen das Schreiben Nr. 66-00-758/26.01.2022 der AV sowie mit einer Schadensersatzklage über 2000 Leva (BGN) wegen des ihr entstandenen immateriellen Schadens durch dieses Schreiben, das ihre Rechte gemäß der Verordnung 2016/679 verletze.
- 6 Ohne eine Kopie des Gesellschaftsvertrags mit unkenntlich gemachten personenbezogenen Daten der Gesellschafter erhalten zu haben, löschte die AV am 1. Februar 2022 von Amts wegen die Identifikationsnummer, die Nummer des Personalausweises, dessen Ausstellungsdatum und -ort und die Anschrift von OL. Die drei Namen von OL und ihre Unterschrift wurden nicht gelöscht.
- 7 Mit seinem Urteil, das nun beim vorliegenden Gericht angefochten wird, hat der Administrativen sad Dobrich das angefochtene Schreiben des geschäftsführenden Direktors der AV für nichtig erklärt und die AV verurteilt, an OL Schadensersatz in Höhe von 500 BGN, zuzüglich gesetzlicher Zinsen auf die Hauptforderung ab dem 26. Januar 2022 bis zu deren vollständigen Begleichung, zu zahlen. Der Schadensersatz wurde wegen des immateriellen Schadens in Form negativer Emotionen und Erlebnisse infolge des Schreibens, das ihr Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO verletzt habe und zur rechtswidrigen Verarbeitung der personenbezogenen, in dem im Handelsregister bekannt gemachten Gesellschaftsvertrag enthaltenen Daten von OL geführt habe, zugesprochen.
- 8 Der Administrativen sad Dobrich hat entschieden, dass das Schreiben vom 26. Januar 2022 im Widerspruch zum rechtskräftigen Urteil stehe und dadurch die rechtswidrige Verarbeitung der personenbezogenen Daten der natürlichen Person unter Verletzung ihrer Rechte nach Art. 17 DSGVO und Art. 2 Abs. 2 ZTRRYULNTS fortgesetzt werde. Um die Verantwortlichkeit nach Art. 82 DSGVO zu begründen und die Höhe des Schadensersatzes zu bestimmen, hat der Administrativen sad den Umstand berücksichtigt, dass das Schreiben, mit dem nach seinen Feststellungen die Verletzung begangen wurde, vom 26. Januar 2022 sei und dass die AV am 1. Februar 2022 die Identifikationsnummer, die Nummer des Personalausweises sowie dessen Ausstellungsdatum und -ort und die Anschrift von OL gelöscht habe, während ihre Unterschrift weiterhin nicht gelöscht worden sei. Er hielt es für nachgewiesen, dass OL negative psychische

und emotionale Erlebnisse, nämlich Angst und Unruhe wegen des möglichen Missbrauchs, Ohnmacht und Enttäuschung wegen der Unmöglichkeit, ihre personenbezogenen Daten zu schützen, während dieser Zeit erlitten habe und dass diese Erlebnisse im unmittelbaren Kausalzusammenhang mit dem Schreiben vom 26. Januar 2022 stünden, mit dem trotz der beantragten Löschung, ihrer fehlenden Einwilligung in die fortdauernde Verarbeitung und des rechtskräftigen Urteils, keine Schritte zur unverzüglichen Löschung der personenbezogenen Daten unternommen worden seien.

- 9 Das Urteil wird beim vorlegenden Gericht von der AV in dem Teil angefochten, mit dem das Schreiben für nichtig erklärt und ein Schadensersatz zugesprochen wurde. Die Beschwerde wird damit begründet, dass das Schreiben kein individueller Verwaltungsakt sei, sondern den Charakter einer Information über das für die verlangte Löschung der personenbezogenen Daten vorgesehene Verfahren habe. Ausdrücklich werden Argumente angeführt, dass die AV nicht nur Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern auch Empfänger dieser von den Antragstellern im Registrierungsverfahren eingereichten Daten sei und dass die Einreichung eines Gesellschaftsvertrags mit unkenntlich gemachten Daten eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unter Einbeziehung der Möglichkeiten zur Beschränkung des Zugangs zu Teilen von ihnen ermöglicht hätte. Um diesen Standpunkt zu untermauern, beruft sich die AV auf die Stellungnahme Nr. PNMD-61-116(20)/2021 der Komisiya za zashita na lichnite danni vom 1. Februar 2021, die in Ausübung der Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 58 Abs. 3 Buchst. b DSGVO an die AV ergangen war.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 10 Die AV trägt vor, dass kein rechtswidriges Handeln vorliege, weil zum ursprünglichen Antrag auf Registrierung der Handelsgesellschaft vom 10. Januar 2021 kein Gesellschaftsvertrag mit unkenntlich gemachten personenbezogenen Daten eingereicht worden sei, woraufhin dem Antragsteller am 12. Januar 2021 der Hinweis erteilt worden sei, eine Kopie des Gesellschaftsvertrags einzureichen, in der die personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht wurden, auf die sich die Pflicht zur Bekanntmachung nicht erstrecke. Die Hinweise seien nicht befolgt worden, woraufhin die Registrierung erfolgt sei und der Gesellschaftsvertrag in der Form, in der er eingereicht worden sei (d. h. mit den nicht unkenntlich gemachten personenbezogenen Daten) bekannt gemacht worden sei. Die AV führt an, dass keine Möglichkeit bestehe, die zur Registrierung und Bekanntmachung angegebenen Umstände zu verändern und die Nichteinreichung eines Gesellschaftsvertrags, in dem die personenbezogenen Daten nicht unkenntlich gemacht wurden, kein Grund sei, die Registrierung einer Handelsgesellschaft grundsätzlich abzulehnen. Ihrer Ansicht nach informiere das Schreiben vom 26. Januar 2022 lediglich über das gesetzlich vorgesehene Verfahren, nach dem bereits bekannt gemachte personenbezogene Daten gelöscht werden.

- 11 Die AV hält einen durch das Schreiben vom 26. Januar 2022 entstandenen Schaden, beschrieben als „Gefühl der Ohnmacht und Enttäuschung“ aufgrund der Unmöglichkeit, die personenbezogenen Daten zu schützen, für nicht nachgewiesen; wenn OL tatsächlich Unruhe empfunden habe, weil ihre Daten öffentlich zugänglich gewesen seien, habe sie die Möglichkeit gehabt, bei der AV eine Kopie des Gesellschaftsvertrags mit unkenntlich gemachten personenbezogenen Daten zur Bekanntmachung einzureichen, um zu verhindern, dass dies fort dauert, anstatt den langwierigeren Weg des gerichtlichen Rechtsschutzes zu beschreiten.
- 12 Darüber hinaus bestreitet die AV das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Schreiben vom 26. Januar 2022 und den emotionalen Erlebnissen von OL.
- 13 OL wendet sich gegen das gesamte Vorbringen der AV, und ist der Ansicht, dass die AV Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten sei und es nicht zulässig sei, die ihr in Bezug auf die Löschung personenbezogener Daten natürlicher Personen obliegenden Verpflichtungen anderen aufzuerlegen. Sie beruft sich auf Rechtsprechung, wonach die Stellungnahme der nationalen Aufsichtsbehörde zum Schutz der personenbezogenen Daten im Widerspruch zur Verordnung 2016/679 stehe und begründet ihren Standpunkt, die Verarbeitung personenbezogener Daten seitens der AV erfolge im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht, ausführlich; darüber seien bereits Mitteilungen an die Europäische Kommission, Nr. CHAP(2022)0864/18.02.2022, und an den Ministar na pravosadieto (Justizminister), Nr. 014-00-118/18.05.2022, erfolgt.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 14 Neben dem oben erwähnten Urteil des Administrativen sad Haskovo, mit RS, dem anderen Gesellschafter der „Praven Shtit Konsulting“ OOD als Beteiligtem, liegen zahlreiche weitere gerichtliche Entscheidungen vor, die sich mit dem Recht nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO in ähnlichen Sachverhalten beschäftigen. Mit Urteil Nr. 789/25.01.2023 des Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht) wurde das Urteil Nr. 167/04.05.2022 des Administrativen sad Dobrich, in dem Teil aufgehoben, mit dem die AV verurteilt wurde, einer natürlichen Person Schadensersatz in Höhe von 500 BGN wegen eines immateriellen Schadens in Form negativer Emotionen und Erlebnisse infolge eines Schreibens des geschäftsführenden Direktors der AV, dessen Inhalt mit dem des Schreibens vom 26. Januar 2022 identisch ist, zu zahlen. Der Varhoven administrativen sad hat entschieden, dass, nachdem die Löschung der personenbezogenen Daten der natürlichen Person im Gesellschaftsvertrag von Amts wegen erfolgt sei und der Rechtsstreit in diesem Teil beendet worden sei, es unzulässig sei, über eine selbständige Klage auf Schadensersatz wegen der Ablehnung der Löschung der Daten zu entscheiden.

- 15 Diesem Urteil und dem Ausgangsverfahren gingen zahlreiche andere Streitigkeiten voraus, die aufgrund von Anträgen natürlicher Personen bei der AV auf Löschung ihrer in den von der AV geführten öffentlichen Registern bekannt gemachten personenbezogenen Daten entstanden sind. In Abhängigkeit von den konkret formulierten Beschwerden und den von den erstinstanzlichen Gerichten unternommenen verfahrensrechtlichen Schritten bzw. erlassenen Urteilen hat sich eine Rechtsprechung des letztinstanzlichen Varhoven administrativen sad herausgebildet, die in drei Gruppen von Urteilen aufgeteilt werden kann.
- 16 In der ersten Gruppe wird angenommen, dass das Gericht mit einer Klage gegen ein Schreiben mit abstraktem Inhalt und dem Charakter einer Information befasst ist, zu dem vorgetragen wird, dass es ein individueller Verwaltungsakt des geschäftsführenden Direktors der AV sei, jedoch weise das Schreiben keine Eigenschaften eines solchen, der Anfechtung nach diesem Verfahren unterliegenden [Verwaltungs]akts auf, so dass die mit derartigen Klagen eingeleiteten Verfahren unzulässig seien.
- 17 Die zweite Gruppe umfasst die Urteile der Gerichte auf Klagen, die sich bereits gegen eine Ablehnung durch die AV, die personenbezogenen Daten zu löschen, richten, so dass die Klagen zur Prüfung angenommen wurden, die Fälle jedoch aus verfahrensrechtlichen Gründen an die AV zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen wurden. In einem Teil dieser Gruppe wurden rechtliche Schlüsse gezogen, wonach die Verarbeitung der personenbezogenen Daten rechtswidrig sei, weil Art. 13 Abs. 9 ZTRRYULNTS die Einwilligung vermute und dies im Widerspruch zur DSGVO stehe.
- 18 Die dritte Gruppe von Entscheidungen hebt die erstinstanzlichen Urteile ebenfalls aus prozessualen Gründen auf und verweist die Rechtssachen mit Hinweisen zur Rechtsanwendung zur erneuten Entscheidung zurück.
- 19 Die vorliegende Kammer ist der Ansicht, dass ungeachtet dessen, dass formal keine widersprüchliche Rechtsprechung des letztinstanzlichen Gerichts vorliegt, das über die Streitigkeiten bei der Anwendung der Verordnung 2016/679 entscheidet, kein eindeutiges Verständnis bei den Parteien und den Gerichten in Bulgarien vorhanden ist. In den Begründungen der Urteile wird größtenteils das Ergebnis vertreten, dass die Komisiya za zashtita na lichnite dannii eine fehlerhafte Stellungnahme abgegeben habe, in der sie die Befugnisse der AV hinsichtlich der an sie gerichteten Anträge auf Löschung von personenbezogenen Daten falsch erklärt habe. Eine derartige widersprüchliche Auslegung der Bestimmungen der DSGVO in der Stellungnahme der nationalen Aufsichtsbehörde und in Urteilen, die nur für die Parteien im jeweiligen Rechtsstreit verbindlich sind, ist bezeichnend für die Schwierigkeiten bei der Findung des wahren Inhalts des geltenden Unionsrechts. Das Risiko einer falschen Auslegung der einschlägigen Bestimmungen bei einer Vielzahl von bei unterschiedlichen Instanzen anhängigen Rechtssachen ist allein durch die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union zu vermeiden, bei dem der Inhalt des anwendbaren Rechts allgemeinverbindlich geklärt wird.

- 20 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die dem vorliegenden Gericht bekannt ist, nämlich die Urteile vom 9. März 2017, Manni (C-319/15, EU:C:2017:197), vom 7. Mai 2007, Rijkeboer (C-553/07, EU:C:2009:293), und vom 24. September 2019, GC u. a. (C-136/17, EU:C:2019:773), beantwortet die Fragen, die für die richtige Entscheidung der durch die Kassationsbeschwerde der AV eingeleiteten Rechtssache von Bedeutung sind, nicht. Möglicherweise werden einem eventuellen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-456/22, zu dem am 8. Juli 2022 eingegangenen Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland), Klarstellungen zum Begriff des „immateriellen Schadens“ im Sinne des Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 zu entnehmen sein, die für die vorliegende Rechtssache nützlich sein könnten, jedoch ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Ausgangsverfahrens nicht ausgeschlossen, dass die zu erwartende Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Entscheidung im Ausgangsverfahren nicht ausreicht. In den Schlussanträgen der Generalanwältin T. Čapeta vom 6. Oktober 2022 in der Rechtssache Norra Stockholm Bygg (C-268/21, EU:C:2022:755, Rn. 18, 19 und 22) wird darauf abgestellt, dass der Verantwortliche über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet und die Möglichkeit erwogen, dass eine Person verschiedene Rollen in Bezug auf dieselben personenbezogenen Daten hat: als Verantwortlicher, als Empfänger oder beides in Abhängigkeit vom Zweck der Verarbeitung. Dieser Teil der Schlussanträge wird im Urteil des Gerichtshofs in dieser Rechtssache (Urteil vom 2. März 2023, Norra Stockholm Bygg, C-268/21, EU:C:2023:145) nicht erörtert, weswegen der Standpunkt des Gerichtshofs zu den gestellten Fragen nicht klar wird, der aber im vorliegenden Fall von wesentlicher Bedeutung wäre. Die Auswirkungen, die die DSGVO auf alle Rechtsgebiete hat im Hinblick auf die Einordnung des in ihr verankerten Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten von natürlichen Personen in das vorbestehende Recht, das die Öffentlichkeit und den Zugang zu bestimmten Tätigkeiten, einschließlich zum Handel, garantiert, erfordert eine äußerst sorgfältige Auslegung jeder ihrer Bestimmungen, die eindeutig und für alle nationale Stellen, die es anwenden, verbindlich ist.
- 21 Die Entscheidung des vorliegenden Gerichts in dieser Rechtssache ist nicht anfechtbar, deswegen ist das Gericht der Ansicht, dass es bei den bestehenden Unklarheiten und Schwierigkeiten in Bezug auf die Auslegung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, verpflichtet ist, das Verfahren zur Zusammenarbeit zu nutzen und dem Gerichtshof das Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, um die falsche Anwendung von Gemeinschaftsvorschriften und eine widersprüchliche Rechtsprechung zu verhindern.